

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. März 2015

### **274. Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz; Anpassung des Höchstzinssatzes (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen Entwurf für eine Revision der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG; SR 221.214.11) zur Vernehmlassung.

Der geänderte Art. 1 VKKG sieht eine Senkung des zulässigen Höchstzinssatzes für Konsumkredite von 15% auf 10% und eine neue Berechnungsgrundlage für den Höchstzinssatz vor. Dieser würde neu jährlich durch den Bundesrat überprüft und nötigenfalls angepasst. Der Höchstzins blieb trotz fallendem Zinsniveau seit dem Inkrafttreten des revisierten Konsumkreditgesetzes am 1. Januar 2003 unverändert bei 15%.

Sowohl die Senkung des Höchstzinssatzes auf 10% als auch dessen künftige jährliche Überprüfung sind grundsätzlich zu begrüßen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD (Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, z. H. David Rüetschi, Bundesrain 20, 3003 Bern):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2014, womit Sie uns die Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes) zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen und bringen einzig bezüglich der Berechnungsgrundlage einen Einwand vor.

Der Höchstzinssatz hat gemäss Ziff. 1.3 und 3.1 des Begleitberichts vom Dezember 2014 die wichtige Funktion, der Überschuldung von Konsumentinnen und Konsumenten entgegenzuwirken. Angesichts der erheblichen Tragweite des Höchstzinssatzes erscheint uns eine Rundung auf die nächstliegende ganze Zahl zu viel. Im Beispiel der Tabelle in Ziff. 3.4 des Begleitberichts würde dies bei einem Dreimonatslibor von 0,45% eine Erhöhung um immerhin 0,55% bedeuten. Dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Überschuldung könnte unseres Erachtens noch besser Rechnung getragen werden, wenn die Rundungsregeln im letzten Teilsatz von Art. 1 Abs. 2 E-VKKG nicht eine Aufrundung auf

die nächstliegende ganze Zahl, sondern nur auf das nächste Viertelprozent zuliesse. Dadurch würde die Erhöhung des Höchstzinssatzes aufgrund des Rundungsvorgangs stärker begrenzt. Wir verweisen beispielhalber auf Art. 12a der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG; SR 221.213.11). Die dortige Formulierung für den Referenzzinssatz von Hypotheken könnte vorliegend analog verwendet werden: «[Der Referenzzinssatz] ... wird durch kaufmännische Rundung in Viertelprozентen festgesetzt.»

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**